

Kreiszeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Anzeigengebühren:

15 Bg. für die vierstellige Zeile oder deren Raum. Im Nachdruckteil die Zeile 30 Pf.

Anzeigen

werden am Erscheinungstag möglichst frühzeitig erbeten

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Pöhlstraße Nr. 78

Kernus 414.

Kurze Tagesmeldungen.

Berliner Tageblatt dauern die Zurückhaltung der belagerten Gefandtschaften mit den Flüchtlingen in Salzburg an.

In der französischen Kammer eingebrachter Antrag auf dem Berliner Tageblatt zufolge dahin, die Jahreszahl 1885, die nächsten Oktober entlassen werden sollte, unter den Fahnen zu behalten.

Nach Dimitrakopulos vom König Konstantin mit Bildung des neuen Ministeriums betraut war, wurde bekannt, wie die Deutsche Tageszeitung bemerkt, von griechischen Ministerkräften hat auch am 13. September keine amtliche Beratung stattgefunden.

Österreichische Botschafter konnte den österreichischen Prozeß gegen die Beschlagnahme des Palazzo Venezia nicht erreichen, da Sonnino die Annahme verweigerte.

Salomitter Depeschen der Pariser Presse über die Vorgänge in Kavalas wurden laut Lokal-Anzeiger von der Berliner Zensur arg zugefugt.

Man hat ein neues Ausfuhrverbot für Konserven, Würste und zubereitete Fische erlassen. Hierin sind auch die geräucherten Fische einbezogen.

Die „Zürcher Post“ wissen will, beabsichtigt Italien am 1. Oktober an die Ausfuhr von Schweinen, Schinken, Salami und Eiern zu verbieten. Die Schweiz würde durch eine derartige Maßnahme schwer geschädigt werden.

Der großen Verluste unter den russischen Kosaken durch ein Zarenkass den Kosakenlandsturm des gegenwärtigen Siebenbürgen ein.

Petersburger Gerüchten soll Ministerpräsident Bismarck die russische Vertretung am Londoner Hofe übernehmen.

Kampflage an den Fronten

Die neue große Sommeschlacht, die schon seit mehreren Wochen im Gange ist, dauert noch immer an. Die Franzosen haben ihre Angriffe gegen die Straße Bapaume gerichtet, die sich nach den gestern schon gemeldeten Erfolgen zwischen Combles und der Somme an mehreren Stellen erreicht und an einem Punkte bereits durchdrungen haben. Die Franzosen wollen nach ihren Berichten auf diesem Abschnitt die ganze erste Stabellinie erobern haben. Bei dem Mangel an Nachrichten läßt sich nicht nachprüfen, ob die Angaben überall richtig und zutreffend sind. Ein beliebiges Verfahren unserer Gegner, ihren Versuch durch Ausführung aller möglichen einzelnen Erfolge zu erhöhen, ist zu vermeiden. Es ist auch zu vermeiden, daß die Gegner im Verlaufe des hin- und hergehenden Kampfes einzelne Punkte und Dörfer erobern können. Das ist an und für sich nicht von Bedeutung, sondern entscheidend ist, ob es ihnen gelingt, sich dauernd zu behaupten und festzusetzen, und ob sie dann zuletzt eroberten Stellungen aus weitere Fortschritte machen können. Das ist aber keinesfalls eingetreten. Ihre neuen Angriffe sind überall blutig abgewiesen worden und an mehreren Stellen glückte es deutschen Truppen durch erfolgreiche Gegenangriffe, verlorenes Gelände wieder zurück zu gewinnen. Der erste französische Vorstoß ist also wieder einmal zum Scheitern gekommen, und die Franzosen haben jedenfalls mit ihren Kräften die Straße Bapaume-Péronne nicht durchdrungen.

Am östlichen Kriegsschauplatz werden die Kämpfe in der Karpathen fortgeführt. Im Brennpunkt steht die entscheidende Höhe des Capul-Berges, der von den deutschen Truppen gegen alle feindlichen Angriffe erfolgreich verteidigt wurde. Ebenso befinden sich die wichtigsten Höhen bei Kiri Baba, Jakobow und Dorna Watra in den Händen der Truppen der Mittelmäde. Die Erfolge, die bei diesen Karpathenkämpfen im Laufe der letzten Woche erzielt haben, sind also nur sehr geringfügiger Natur gewesen und konnten nach keiner Richtung ausgebaut werden. Somit bleibt auch der rechte rumänische Frontflügel noch immer ohne die erhoffte Unterstützung und Entlastung. Darauf ist es zurückzuführen, daß die rumänische Offensive in Siebenbürgen nur langsam vorwärts schreitet und anscheinend ins Stocken gekommen ist. Ein weiterer Grund dafür besteht darin, daß die rumänische Armee, wie aus der Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Tisza hervorgeht, mit ihren Rüstungen noch nicht fertig ist, als sie die Kriegserklärung erhielten. Die Folgen des übereilten Kriegsbeginns, der lediglich auf russisches Drängen zurückzuführen ist, macht sich deutlich bemerkbar. In der Dobrudscha machen die rumänischen Truppen immer weiter nach Norden vor, es ist bisher dabei zu einem neuen großen Kampfe gekommen, der in einer offenen Feldschlacht gewonnen ist. Je weiter die rumänischen Truppen nach Norden fortschreiten, desto mehr verengt sich der Raum. Während die bulgarische Grenze eine Breite von etwa 180 Kilometern besitzt, nimmt die

Front der verbündeten Truppen jetzt nur noch einen Raum von etwa 100 Kilometer ein und noch weiter nach Norden beträgt die Entfernung zwischen Donau und Meeresküste in der Höhe von Constanza nur 50 Kilometer.

An der mazedonischen Front hat sich die Gefechtsintensität bedeutend gesteigert. Die feindlichen Angriffe gegen die bulgarischen Stellungen wurden überall abgewiesen. (Berlin geniert.)

Die amtlichen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 14. Sept. (M. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

In der Schlacht an der Somme beiderseitiger Artillerielampf von größter Heftigkeit. Wiederholte starke feindliche Angriffe zwischen Ginchy und der Somme und an mehreren Stellen südlich des Flusses sind blutig zurückgeschlagen. Bei Gegenstößen ist teilweise Gelände gewonnen; es wurden Gefangene und Beute eingebracht.

Front des Deutschen Kronprinzen.

Rechts der Maas entspannen sich unter zeitweiser sehr lebhafter Feuerintensität im Abschnitt Thiaumont—Chapitre-Walde Infanteriegefechte westlich der Souville-Schlucht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In den Karpathen ist ein russischer Sturmversuch auf den Capul mißlungen. Westlich des Capul wird noch gekämpft.

In Siebenbürgen keine Ereignisse von Bedeutung.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha sind die deutschen, bulgarischen und türkischen Truppen unter erfolgreichen Kämpfen in weiterem Vordringen.

Mazedonische Front.

Erhöhte Gefechtsintensität beiderseits des Ostrovo-Sees, an der Moglena-Front und östlich des Bardar. Nördlich der Coganska-Planina, sowie am Kuturuz und Kovil wurden wiederholte starke feindliche Angriffe abgewiesen. Kavalla ist von bulgarischen Truppen besetzt.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 14. Sept. (M. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front gegen Rumänien.

Mehrere feindliche Angriffe westlich und östlich von Nagy Szeben wurden abgewiesen. An den übrigen Frontteilen keine Ereignisse.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In den Karpathen wird abermals heftig gekämpft, nach ausgiebiger Artillerievorbereitung, die sich zum Trommelfeuer steigerte, stürmte der Feind gegen unsere Stellungen auf dem Smotrec, der Ludowa und Capul und wurde blutig abgewiesen. Im Cimbo-Tago ist der Kampf noch im Gange.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Das feindliche Geschützfeuer gegen die Karsthochfläche gewann zusehends an Stärke.

In Tirol setzten unsere Truppen die Säuberung des Forameo-Gebietes fort, nahmen bei Eroberung einer Höhenstellung 44 Alpini, darunter zwei Offiziere, gefangen und erbeuteten ein Maschinengewehr sowie namhafte Vorräte. Unsere Stellungen auf dem Fassana-Kamm stehen unter anhaltendem Artilleriefeuer.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 13. September nachmittags hat ein feindliches Flugzeuggeschwader, bestehend aus 18 Capronis, unter Bedeckung von drei Abwehrflugzeugen einen Angriff gegen Triest unternommen. Zur Unterstützung hielten sich im Golfe sechs feindliche Torpedoboote und zwei Motorboote

auf. Es wurden zahlreiche Bomben abgeworfen, jedoch nur sehr geringfügiger Sachschaden und gar kein militärischer angerichtet. Soweit bekannt, wurde ein Mann leicht verletzt. Linienfliegerleutnant Vanfield zwang im Luftkampf ein feindliches Abwehrflugzeug zum Niedergehen und Rückzug hinter die feindlichen Linien. Eigene Flugzeuge und Abwehrbatterien erzielten Treffer auf feindlichen Torpedoboote.

Zu gleicher Zeit erschien ein feindliches Flugzeuggeschwader über Parenzo und warf circa 20 Bomben ab. Außer der Zerstörung einer Feldhütte wurde kein Schaden angerichtet.

Flottenkommando.

Aus der nationalliberalen Partei.

In nächster Zeit wird die nationalliberale Reichstagsfraktion zusammentreten und die Beschlüsse für das Arbeitsprogramm während der bevorstehenden Tagung des Reichstags fassen. Es handelt sich vorwiegend um drei Fragen, zu denen Stellung genommen werden soll: Die erste Frage betrifft das Verhalten der Partei zum Problem der erweiterten Kriegsführung zur See. Die zweite Angelegenheit ist der Gedanke der Schaffung einer Art parlamentarischer Körperschaft, eine Idee, die unter dem Namen „Reichskriegsrat“ auch schon bisher wiederholt öffentlich erörtert wurde. Diese Körperschaft soll die Möglichkeit bieten, in Dingen der Auswärtigen Politik beratend mitzuwirken. Die dritte Angelegenheit betrifft die auswärtige Politik überhaupt. Man erwartet eine Beschlusfassung darüber, in welcher Form die nationalliberale Partei ihre Stellungnahme zu den verantwortlichen Beamten dieses Ressorts regeln soll.

Das griechische Armeekorps in Deutschland.

Die Offiziere des 4. griechischen Armeekorps, das, wie berichtet, sich in deutschen Schutz begeben hat, werden, wie verlautet, von ihren Familien begleitet sein. Die Offiziere wollen dadurch verhüten, daß ihre Frauen und Kinder der Würgerei des Bierverbandes verhungern. Diese Gefahr bestand in den Garnisonorten des 4. griechischen Armeekorps nicht nur für die Soldaten, sondern auch für deren Angehörige. Der Name des Generals, der zurzeit an der Spitze des 4. griechischen Armeekorps steht, ist noch nicht bekannt.

Die Zeitungskriege in Frankreich.

Dem „Eclair de l'Est“ vom 5. September zufolge hat die in Nancy erscheinende Zeitung „L'Est de l'Est“ ihr Erscheinen am 3. September, wegen zunehmender Papierverknappung, ungeheuren Anstiegs der allgemeinen Preise und der fast gänzlichen Unterdrückung des Nachrichtenendienstes, einstellen müssen. Diese Gründe wurden von der Zeitung selbst den Abonnenten mitgeteilt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten der Pariser Presse sehr ähnlich seien, so daß in den nächsten Tagen fast alle Zeitungen der Metropole sich vereinigen müßten um Beschlüsse, in Anbetracht der neuen Lage, zu fassen. Es wird ferner berichtet, daß eine große Tageszeitung Südfrankreichs die Leser bittet ihr selbst die kleinsten Beträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes zukommen zu lassen.

Die Sperre der englischen Häfen.

Das Geheimnis der englischen Hafensperre wird in Berichten verschiedener Blätter auf einen ungewöhnlich starken Verkehr von Schiffen zurückgeführt, der zwischen den nordfranzösischen und den südenspanischen Häfen stattfindet. Es werde angenommen, daß die vielen Schiffe mit der Beförderung von Verwundeten und Toten von der nordfranzösischen Front nach England beschäftigt seien.

Die rumänischen Greuel.

Sofia, 13. Sept. (M. T. B. Nichtamtlich.) Die Bulgarische Telegraphenagentur meldet: Unter dem Eindruck der unerhörten Greuel, denen die friedliche Bevölkerung der Dobrudscha seitens der rumänischen Truppen auf deren Rückzug ausgesetzt war, lud die bulgarische Regierung den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten in Sofia ein, die Trümmer der eingedrückten Dörfer zu besuchen, um durch eigene Anschauung das Verfall der Zerstörung unserer Feinde festzustellen und die verübten Grausamkeiten zu sehen. Die Regierung richtete überdies an alle neutralen Länder eine Protestnote, in der sie die in der Dobrudscha festgestellten Greuelstaten darlegt.

Heute vormittag wurde in der Kathedrale, die von Andächtigen dicht gefüllt war, ein Requiem für die Seelenruhe der Opfer des von den Rumänen in der Dobrudscha angerichteten Gemetzels gelebt. Nach dem Gottesdienst fand eine große Trauerkundgebung statt, die vom Verbande bulgarischer Frauen veranstaltet wurde, um gegen die rumänischen Greuel zu protestieren. Der Zug machte vor dem Ministerium des Äußern Halt. Eine Abordnung unter Führung der Witwe des früheren Ministerpräsidenten Karawelow sprach im Ministerium vor und verlangte das Eingreifen der Regierung, um durch die in deren Macht stehenden Mittel die Befreiung der von rumänischen Truppen entführten Bulgaren, sowie die rumänische Bestrafung der Urheber der gemeldeten Greuel zu erlangen.

Sofia, 14. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Bulgarischen Telegraphen-Agentur. Sämtliche Vertreter der Neutralen in Sofia erhielten eine Einladung zwecks Teilnahme an einer internationalen Untersuchung der rumänischen Greuelthaten.

Der Armeebefehl des Generals Jelow.

Sofia, 7. Sept. (Verspätet eingetroffen.) Meldung der Bulgarischen Telegraphen-Agentur. Der Armeebefehl, den General Jelow anlässlich der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Rumänien und Bulgarien erlassen hat, besagt:

Um die durch den verhassten Vertrag von Bukarest mit Füßen getretene Gerechtigkeit wieder herzustellen, waren wir gezwungen, wiederum zu den Waffen zu greifen und nach erbittertem Kampfe sowie um den Preis kostbarer Opfer Mazedonien von seinen serbischen Unterdrückern zu befreien. In der Absicht uns unser schönes Mazedonien zu rauben, es aus dem Verbande unseres gemeinsamen Vaterlandes zu reißen und es in tiefste Knechtschaft zu werfen, sammelten unsere Gegner in Saloniki eine bunt zusammengewürfelte Armee, mit der sie uns anzugreifen versuchten. Aber alle ihre Versuche scheiterten und ihre jämmerlichen Bemühungen zerstückelten an der Granitmauer der heldenmütigen Verteidiger unseres nationalen Besitzes und der Tag ist nicht fern, wo unsere Feinde im Süden werden zerschmettert werden.

Nun aber erhob der rücksichtslose und unwürdige Feind jenseits der Donau, welcher unsere unschätzbare Dobrudscha knechtete und beschmutzte, sein Haupt gleich einer schleichen- den Schlange, die Seele erfüllt von schmutzigem Neid und ohnmächtigem Haß, um die Verwirklichung des nationalen Wertes unserer Volkseinheit zu verhindern, ohne von uns irgendwie herausgefordert worden zu sein, eröffnete er das Feuer auf unsere Donaustädte, tötete Frauen und Kinder und unternahm feige Angriffe gegen unsere Grenzposten.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Die geschädigte Ehre Bulgariens zu rächen und unsere schöne Dobrudscha unser angestammtes Land, den Urfsitz unserer Väter, von seinem Martyrium zu befreien.

Unterstützt durch die Armee unserer Verbündeten seid ihr stark genug, um die feigen Feinde zu züchtigen und diesen Elenden zu zeigen, daß der Bulgare gegen diejenigen grausam sein kann, welche seine heimliche Erde entweihen und daß eure Arme nicht erlahmen und eure Bajonette nicht stumpf werden vor der vollständigen Vernichtung des Feindes. Kein Mitleid, keinen Pardon für diese Feiglinge.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. Sept. 1916.

Zum Zweihundertjahrsjubiläum der „Königlichen Hofapotheke“ in Bad Homburg v. d. H.

„Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.“
(Was du auch immer beginnst, beginn' weise und denk' an das Ende).

Morgen, am 16. September, feiert die Hofapotheke das Fest ihres 200jährigen Bestehens.

Zweihundert Jahre! Zwar eine Welle nur im Meere der Ewigkeit, aber den Irdischen ein gewaltiges Zeitmaß. Vier Menschenalter umfassend, mit Perioden rasch umwälzender Veränderungen, mit neuen Lehren und neuen Erfindungen. Für die Heilkunde, die sich aus der Fessel philosophisch-transzendentaler Denkweise befreit hatte, eine Ära der Wiedergeburt, die auch der Arzneiwissenschaft wieder denjenigen Rang einräumte, der ihr von altersher als der eigentlichen Mutter aller Naturforschung gebührt. An ihren großen Grundpfeilern aber standen die Vorgänger des heutigen Inhabers der Hofapotheke.

Wenn wir an ihrem Jubelfeste ihre Errungenschaft, soweit sie dem Auge des entferntesten Beobachters offenliegt, bewerten wollen, so gedenken wir, interessiert, wie der Kaufmann beim Bücherabschluß, zuerst, weil das nächste, jener schier endlosen Kette der Heilmittelempfänger, ausgehend von dem schlichtesten Untertan des Landgrafen Friedrich Jacob, von Hessen-Homburg, im Gründungsjahre 1716, welcher nach der noch folgenden Urkunde vom 16. September Anno 1716 „aus Hochfürstlichem Väterlichen Wohlmerken“ die Erlaubnis gab, in der damaligen „Neugasse“, (heut Dorothienstraße), eine zweite Apotheke zu schaffen — bis hinauf zum deutschen Kaiserthum in jün-

ger Vergangenheit und Gegenwart. Welches erhebende Gefühl der Genußnahme muß ein solcher Rückblick in der Stunde stillen Nachdenkens an der Wende zweier Jahrhunderte, dem jetzigen Besitzer der Hofapotheke gewähren? Ein untrüglicher Gradmesser des, dem jeweiligen Inhaber der Apotheke geschenkten Vertrauens und Anerkennung seiner wissenschaftlichen Fortarbeit. Das hat geistiges und praktisches Schaffen erlöst und erstrebt. Das trieb aber auch — wer von der Bürgerschaft Homburgs wüßte das nicht — seine stärksten Wurzeln in den Boden, der ehrenfest, pflichtgetreu und kraftvoll genannt werden muß. So nur konnte der hochanstrebende Bau den Stürmen, sie mochten um das Weltgebäude fahren oder nur von begrenzter, örtlicher Bedeutung sein, Trost bieten, und mit blankein Schild, den zuletzt der Vater dem Sohne überließ, auf welches wir, nach der Stärkung der Errungenschaft zu Ruh u. Frommen aller die in redlicher Arbeit ihre Werke fördern, die Worte prägen möchten: „Was du beginnst, beginn' weise und denk' an das Ende“. tritt der heutige Besitzer der Hofapotheke, Dr. Adolf Rüdiger, der das Erbe mit fräftigem Willen zusammenhält, mitten im Toben des Weltkrieges, ein in den Schein der Morgenröte eines dritten Berufs Jahrhunderts.

Was hätten wir von ihm, dem hervorragenden Vertreter seines Faches, dem die Achtung der Berufsgenossen, für jeden Wissenden verständlich, gehört, der so viel Vertrauen und Wertschätzung, wie selten einer, auf sich vereinigt, die ihn in verantwortliche Ämter und Ehrenstellen führten zu sagen, besonders heute, wo ihm, zur Feier des Tages, sicherlich viel Gutes und Schönes gesagt werden wird?

Das entspräche auch nicht, das wissen wir, am allerwenigsten seiner Denkart, die neben dem „Erkenne dich selbst“ als innerster Triebkraft zur ersten Betätigung auf dem Ader der Menschheit, eingestuft ist auf das Wort des ihm bekannten alten Meisters vom Stuhle: „Dein Leben lang habe Gott vor Augen, Wahrheit auf der Zunge und Bruderliebe im Herzen.“

Nur eins möchten wir ihm, und nicht ihm allein, wünschen, in diesem Augenblick, wo wir ihm im Geiste recht fest die Hand drücken: möchte der Lenker der Menschenschicksale es zugeben, daß die, die seinem Herzen am nächsten stehen, wenn die Friedensglocken läuten, heil und gesund die Schwelle des Hauses überschreiten, in dem morgen das dritte Jahrhundert seinen Einzug hält. Seinen Eingang segne Gott.

Was die

Geschichte der Hofapotheke.

anbelangt, so läßt sie sich leider nicht in den engen Rahmen spannen, der uns zur Verfügung steht. Was wir noch sagen können ist lückenhaft und kann deshalb auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Zunächst möge hier die bereits erwähnte in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Urkunde Aufnahme finden, durch welche für das damalige noch kleine Homburg in der neugegründeten Neugasse eine zweite Apotheke geschaffen wurde. Sie lautet:

Wir Friedrich Jacob, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeldt, Graf zu Cagenellenbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jernburg und Büdingen . . . General-Leutnant von der Cavallerie von Thro Hochmögende der General Staaten der Vereinigten Niederlanden fügen Jedermänniglich zu wissen:

Demnach unter den zeitlichen güthern die Leibes-Gesundheit billig den Vorzug hat, und also hochnothwendig, daß alles, was zu derselben Erhaltung und Verbesserung gehörig, in gute Acht genommen, und von jedermänniglich an seinem Theil, nach Vermögen befördert, das widerbrige aber, und allerhandt eingeriffene Mißbräuche und Mängel verhütet und abgeschafft werden:

daß wir daher aus Hochfürstlichem Väterlichem Wohlmerken, nachfolgende heylsame Ordnung in vorpönten Gesetzen und Articulen begreifen haben lassen, und solches auch umb soviel destomehr, dieweil weyland Kayser Karl der fünffte auf dem Reichstage zu Augspurg Anno 1548, wie nicht weniger weyland Kayser Rudolphus der Andere, Beyde Hochseligsten Gedächtnuss in deren anno 1577 zu Brandturch verbesserten Polizey-Ordnung jeder Obrigkeit gnädigt auferlegt, der Apotheken halben nochwendige Ordnungen, sonderlich aber sowohl guter frischer und tauglicher Materialien und Arthenen, als auch deren gebührligen werths halben zu verassen und anzustellen. Und nachdeme wir uns, unseren Hoff, Stadt und Landt vor nothwendig angesehen, Eine ordentliche und privilegierte Apotheke in unserer Residenz anzustellen, und aufzurichten, damit wir jederzeit mit guten und tüchtigen arzneyen versehen seyn, und dieselben an der Hand haben: So haben Wir aus besondern Gnaden dieses Privilegi-

um Hof-, Stadt- und Landt-Apothekern Zacharias Müller von sich, seinen Erben und Nachkommen erb- und erbschümlich, nebst aller daranflebender Personall-Privilegien gnädigt erttheilt und gegeben, also und folgenderge-

1.

Daß, Er Zacharias Müller, in Unserer Fürstlichen Residenz sich allezeit mit guten tüchtigen Medicamenten und Materialien versehen, und wann durch Unsere Lieb- und Hoff-Medicos vor Uns und Unserer Frau Gemahlin und Prinzen und Prinzessinnen Etwas verordnet wird, selbes alles selbst oder durch einen Erfahrenen Gefellen mit Vorfertigen soll, auch dieselbe, wo es möglich, alles selbst überbringen.

2.

Daß Er alle Medicamenta composita vor Uns und dermänniglich nach der Frankfurter Toga tagen, doch daben nach aufsteigen und fallen der Wahren Handtlauff sich richten soll.

3.

Und weilen in Unserer Residenz nicht mehr als eine Apotheke erhalten werden, und dem Apotheker Schaden und ruin gereichen, den Patienten aber, als der unvertriebenen alten wahren sich besüchten, beschwerlich fallen würde, wenn wir noch mehrere statuten, also wollen wir keine mehr als diese zulassen und solange diese Apotheke Ihres amts treulich in abwarten wird, Niemanden ferner eine Apotheke aufzurichten erlauben; Wir dann auch, die in der Stadt stehende und in Abgang kommende officin mehr renoviret oder von Neuem aufgerichtet, sondern dieses Mannes Absterben völlig weggethan und werden soll.

4.

Wie es auch billig und löblich ist, daß die Medicin Apotheker in guter und freundlicher correspondenz so soll Unsern allhier sich aufhaltenden Medicis nicht laubet werden, einige Medicamenta, so mann in der Stadt haben kan, selbst zu praepariren, oder auszutheilen, sondern Alles in diese Apotheke verschreiben.

5.

Soll keinem Barbierer oder Bader, auch sonstigen Privat-Personen und Weibsbildern, die sich allhier aufhalten, Sie mögen seyn, wer sie wollen, verstatet werden einige innerliche Medicamenta selbst zu praepariren, noch auszutheilen, auch von Kräutern und Wurkeln zu verkaufen, sondern alles in diese Apotheke verschreiben, wie sie auch die Purgationen unerachtet eines Gulden gehen Gulden Straff nicht verordnen noch einzuführen sollen.

6.

Soll auch denen Oehl- und Spiritus-Krähmern Landtweid ein ernstlich verboten seyn, ihre Waaren der Apotheke nachtheilig und schädlich seind; nicht in jeder Stadt und Landt zu verkaufen, oder zu bringen, Verlust ihrer Waahr, und gebührender Straff. Gehört darauf ernstlich und wollen, daß Alle und jede sich für die, welche diese Reformation berühren wird, bei allerdings gemäß verhalten, dawieder nichts fürnehmen, noch anderen zu thun gestatten sollten. Den Vermögen einverleibet oder auch anderer größerer Straffen. Und auch gebührlchen gehorsams versehen, damit gegen den muthwilligen verbrecheri Unser erbes fallen zu erzeigen nicht veruracht werden.

Signatum Homburg vor der Höhe den 16. Septembris anno 1716 (L. S.)

Friedrich Jacob

Die sechs genannten Hauptbestimmungen des Privilegiums von 1716 blieben auch in den für die Jahre 1716 1820 erlassenen Privilegierenerungen oder Bestätigungen in Kraft. Wichtig ist in der zuletzt erwähnten Erneuerung in dem Paragraphen 4 stehende Zusage:

„Daß auch, da mehr als zwei Apotheken allhier wohl bestehen können, solange erlagte Unsere Hof- und die in der Altstadt befindliche Engel-Apotheke Endzweck treulich entsprechen werden, außer diesen genannten beiden Apotheken keine allhier errichtet werden.“

In zwei weiteren Privilegien tritt das Verbot der Apotheke an einen „Arzt“ zu verkaufen.

Ueber die Inhaber der Hofapotheke — damit wir unsere Ausführungen schließen — wäre folgendes berichten: Einhundert u. sechszehn Jahre verblieb die privilegierte Hofapotheke in dem Besitze der Familie Müller, die nur in Zacharias Müller, als dem ersten, Müller, als dem letzten des Geschlechts nachfolgte.

Waren doch die auf Zacharias Müller, der zu Homburg am Harz 1681 geboren, 1707 nach Homburg kam, die Apotheke in der Dorothienstraße eröffnete, bis 1759 leitete, folgenden Inhaber:

Die Kriegsanleihe ist die beste und sicherste Kapitalsanlage!

Die Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes, das Vermögen sämtlicher Bundesstaaten sowie des Reiches selbst haften für sie.

Friedrich Wilhelm Müller, welcher mit der Diagnose *De morbis abusu potus oriundis Lugduni* am 24. Juni 1746, sich den Doktorhut in Medizin erwarb. Friedrich Wilhelm Carl Müller, Karl August Müller Mediziner, und zugleich Landgräflicher Hof- und Leibarzt. Von Carl Müller an, der 1803 der Hofapotheke vorstand, sind die weiteren

Donard Thiquet aus Mainz, 1833—1850, Friedrich Rüdiger von Herzberg am Harz, 1850—1881, Adolf Rüdiger von 1881 ab, und zum Teil von 1881 zusammen mit seinem Bruder Dr. Karl Rüdiger vom Harz. Von den ersten Besitzern der Hofapotheke sind nur das Wenige, was mitgeteilt ist, zu erwähnen. Aus den Akten des Königl. Staatsarchivs in Wiesbaden XVIII. Hgb. XV., und den in dem Archiv vorhandenen Archivalien über die beiden Homburger Apotheken ist zu ersehen, dass die Hofapotheke in schweren Zeiten durchmachen musste, die ihm das Privilegium verlieh, wie der Landesherren Friedrich Jakob gerichteten Briefe vom Jahre 1729 und 1733 beweisen, mit Nahrungs- und Arznei-Verkauf.

Der letzte Besitzer Carl Müller wurde die Hofapotheke aus dem Hause Dorotheenstraße 10 in das Eckhaus, Louisenstraße 55 verlegt.

Der Apotheker Friedrich Jakob Thiquet aus Mainz, der diese 1833 kaufte, und der Thiquet, eine Badeanstalt, in der hauptsächlich kohlensäure-, schwefel- und jodhaltige Bäder, (Kohlensäure-, Schwefel- und Jodbäder), gegeben wurden. Aber die Badeanstalt nicht lange, denn der Nachfolger Thiquets, Rüdiger von Herzberg am Harz, ließ die Badeanstalt niederlegen, hauptsächlich deswegen, weil die Hofapotheke zur Errichtung eines großen Badehauses übergeben war. Adolf Friedrich Rüdiger, der am 1. Aug. 1881 die Hofapotheke käuflich erwarb, war der richtige Mann für die Anforderungen, welche die damalige Zeit an einen Apotheker stellte. Er hatte eine ausgezeichnete Ausbildung, und auch im Auslande konditioniert. Er war früherer Lehrer, dem Professor der Pharmazie in Göttingen, der ihn mehrfach besuchte, und ihn bei der Einrichtung seiner Hofapotheke in Wiesbaden, dem Homburger Kreis- und Landesapotheker Dr. Dech, wurden in Rüdigers Laboratorium Urinuntersuchungen in großem Maße vorgenommen. Von den Mengen der hierbei gewonnenen Urinbestandteile, des Harnstoffs, der Harnsäure, des Kreatinins, u. a. sind heute noch Reste vorhanden. Rüdiger hat unter drei Landesherren gewirkt, nämlich unter dem Landgrafen Friedrich, Großherzog Friedrich, und Königlich Preussischen Hofapotheker. Rüdigers Lieblingsstudium waren Sprachen, alte sowie neue. Lateinisch sprach er geläufig, und in der Lebensjahre begann er noch mit dem Studium der Griechisch. Er war mit einer Homburgerin, Katharina Dech, verheiratet. Der überaus glücklichen Ehe sind vier Kinder, drei Söhne und zwei Töchter entsprossen. Der älteste Sohn, Adolf, wurde am 3. August 1876. Sein Vater, Adolf, übernahm die Hofapotheke am 1. April 1881. Er hatte unter seinem Vater gelernt, in Heidelberg und Würzburg konditioniert und studiert. Darauf wurde er als Assistent von Squire in London, und später als Assistent in der Chemischen Abteilung des Reichsgesundheitsamts in Berlin tätig. Im Jahre 1895 trat sein Bruder Karl, der unter ihm seine Lehrzeit bestanden, als Teilhaber ein, blieb aber nur bis 1900, so dass dieser Zeit an Adolf Rüdiger wieder der Hofapotheke übergeben ist. Seine beiden Söhne, Hermann und Adolf, die auf ihren eigenen Wunsch Apotheker geworden sind, stehen zurzeit als Oberapotheker im Felde.

August Haus.

Am 15. September 1916 ist eine Bekanntmachung, die die Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen, Schneidmaschinen, Meldepflicht und Preisüberwachung betreffen, veröffentlicht worden; mit ihrer Durchführung und Ueberwachung ist die Aufsichtsbehörde für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W. 15, Lichtenburger Straße 18/20, betraut. Auslieferung und Versand bleiben trotz der Bekanntmachung erlaubt. Der Verkauf ist jedoch nur gegen Vorlage eines Kaufbuchs oder an den Händler oder an den Erzeuger unmittelbar an den Händler oder an den Erzeuger, vom Händler oder Nichterzeuger unter Vorlage eines Kaufbuchs, oder auf Grund eines Erlaubnisbescheides, der von der Aufsichtsbehörde erteilt werden kann. Wer Erzeuger, Händler oder Nichterzeuger in diesem Sinne ist, ist in der Bekanntmachung ausgeführt. Die Bekanntmachung ordnet die Führung eines Kaufbuchs für Erzeuger und Händler an, sowie die Meldepflicht über den Verkauf. Gegen Preisüberwachung, Zurückhalten und unlautere Verschönerungen von Aufträgen mit Bezug auf die von der Aufsichtsbehörde betroffenen Gegenstände wird die Bekanntmachung mit besonderem Nachdruck einschreiten.

Die weiteren Einzelbestimmungen sind aus der Bekanntmachung selbst zu ersehen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreis-Zeitung einzusehen.

Hühnerdiebstahl in Oberstedten. Aus einer Hofapotheke in Oberstedten wurden gestern nachmittags zwei junge Hühner und ein Huhn entwendet. Als Täter, so wurde der Homburger Polizei telephoniert, kamen zwei „Zigeunerfrauen“ in Betracht, eine große und eine kleine, welche dort gesehen wurden. Die Polizei begab sich sofort auf die Suche, mit dem Erfolg, das entwendete Federwild in der Küche eines Hauses in der Maßbachstraße — ein Hahn hatte der brodelnde Kochtopf schon aufgenommen — zu entdecken. Das war bei der einen „großen“, „Zigeunerfrau“ aus dem „Bäckerhof“, die von dem Diebstahl in Oberstedten natürlich nichts wissen wollte, sondern das Federwild angeblich von einem Händler gekauft hatte. Die andere, kleine, „Braune“, die sicherlich bei der „Hühnerstrolche“ dabei war, konnte noch nicht ermittelt werden. Ueber Nacht soll nun, wie wir hören, die „Familie“ aus dem „Bäckerhof“ ausgerückt sein, ohne das Geflügel, denn dieses hatte die Polizei, nebst dem „Hahn im Topf“, beschlagnahmt. Wir erinnern unsere aufmerksamen Leser an unsere kürzliche Notiz über die „schokoladefarbigen“ Zugzeugen und wiederholen, nach ihrem Absteigen in Oberstedten, unsere damalige Warnung, „Achtung, Gauner!“

Holländischer und dänischer Käse unterliegt vom 1. September d. Js. ab der Kontingentierung. Der Großverlehr selbst widet sich zwischen den Händlern ab, und der Kleinhandlender bestellt seinen Käse in der bisherigen Weise beim Großhändler. Die Bestellungen unterliegen allerdings der Genehmigung der über ganz Deutschland verteilten Käse-Verteilungsstellen. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Rhein-Mainische Lebensmittel-G. m. b. H. Frankfurt a. M. zuständig. Diese hat in dem Regierungsbezirk Wiesbaden Unterstellen für die Genehmigung der Käsebezüge eingerichtet u. zwar sind dies die Lebensmittelämter Frankfurt a. M. und Wiesbaden, die beiden Städteverbände Limburg und Oberlahnstein, sowie die Kreisämter der 15 Landkreise des Regierungsbezirks.

Die Kleinhandlender haben ihre Bestellungen bei diesen Stellen einzureichen, während die Großhändler auf Grund der ihnen vorliegenden Kleinhandelsbestellungen direkt bei ihrer Käseimportgesellschaft bestellen können. Die näheren Bestimmungen, unter denen der Käsebezug vor sich geht, sind von den Unterstellen zu erhalten. Es empfiehlt sich also für die Händler, die Käse kaufen wollen, sich an diese Unterstellen zu wenden, um dort die näheren Bedingungen zu erfahren, da die Bestellungen sonst nicht ausgeführt werden können. Das Lebensmittelamt Frankfurt am Main hat die besonderen Bedingungen für Frankfurt bekannt gegeben.

Die Einfuhr von Schweizerkäse bleibt zunächst unter den bisher gültigen Bestimmungen bis zum 31. Oktober 1916 frei. Ebenso ist die Einfuhr von Käse aus Schweden und Norwegen frei und unterliegt nur der Anmeldepflicht.

Die Verteilungsregelung der Eier. Die vom Kriegsernährungsamt neu eingerichtete Reichseierstelle gibt folgendes bekannt:

Durch Verordnung vom 12. August ds. Js. ist auch der Verbrauch von Eiern unter gesetzliche Regelung gestellt worden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Behörden haben ihre Tätigkeit begonnen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen aber in vollem Umfange erst am 18. September 1916 in Wirksamkeit treten. Da bisher die Bestimmungen der Eierverordnung in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt geworden sind, so dürfte die nachfolgende Erläuterung für diese von Interesse sein:

Es wird eine Reichsverteilstelle gebildet und in der Regel für jeden Bundesstaat eine Landesverteilstelle gebildet, unter der wieder Bezirksverteilstellen stehen können. Die Landesverteilstellen mit ihren Unterabteilungen sollen in ihren Bezirken die Erzeugung und den Verbrauch der Eier ermitteln, und namentlich den Verbrauch durch eine gleichmäßige und gerechte Verteilung über Stadt und Land regeln. Als Ausgleich werden hierbei die im Auslande gekauften Eier dienen. Der Eierhandel darf nur von Eierhändlern betrieben werden, die von der Landesverteilstelle mit Ausweisarten versehen worden sind, desgleichen die Konsumierung von Eiern. Es bleibt den einzelnen Bundesregierungen überlassen, die Einführung von Eierkarten vorzunehmen, doch sollen die Selbstverbraucher davon keinesfalls betroffen werden. In diese Regelung wird auch der Verbrauch von Eiern in Gastwirtschaften und Konditoreien eingeschlossen. Bei Erlass der Verordnung ist die Ermäßigung maßgebend gewesen, daß die Festsetzung von Höchstpreisen oder gar die Enteignung der Eier nicht zu dem gewünschten Ziele führen, sondern nur hindernd auf die Erzeugung der Eier wirken würde. Den Unterabteilungen bleibt es überlassen, bei der Konsumierung der Eierhändler so zu verfahren, daß der Eierhandel in befriedigender Bahnen geleitet wird. Das gleiche gilt von der Preisbildung. Auch von den Geflügelzüchtern und Geflügelhändlern, die in einzelnen Gegenden bestehen, erwartet man, daß sie sich mit der Einsammlung

der Eier in ihren Bezirken befassen und sich damit in vaterländischem Sinne betätigen werden. Unterbunden soll jedoch der Eierhandel den sogenannten wilden Verkäufern werden, die von weither in die entferntesten Bezirke gereist kommen, um dort die Eier für jeden Preis aufzulaufen. Es ist in Aussicht genommen, eine Hebung der Erzeugung durch Lieferung von Futtermitteln anzuregen.

Mit dieser Maßregel glaubt man, daß die tatsächlich vorhandenen Eier in gerechter Weise und zu mäßigen Preisen unter die Bevölkerung verteilt werden können, und daß es nicht nur den besser gestellten Kreisen möglich sein wird, sich den Genuß von Eiern durch Bezahlung von hohen Preisen zu ermöglichen. Bedacht aber muß bei allem werden, daß mit Ende des Monats die Hauptlegezeit der Hühner beendet ist, und daß somit mit einem Rückgang in der Eierversorgung auch trotz der besprochenen Maßregeln gerechnet werden muß.

Für die Kriegsbilderbogenwoche, die zum Besten der Kriegskinderpende Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin vom 20. bis 26. September ds. Js. veranstaltet wird, sind die Vorbereitungen in vollem Gange. Schon weist überall in Stadt und Land, insbesondere auf den Bahnhöfen das von dem Maler Herrn Wiedemann, Berlin-Friedenau, entworfene Plakat auf die Kriegsbilderbogenwoche hin. Der in die Heimat beurlaubte Krieger hält in dankbarer Freude das während seiner Abwesenheit im Felde geborene Kindchen in seinen Armen. Vor ihm steht sein Weib und ein älteres Kind. Lebenswahr treten die Gestalten hervor und sprechen die ergreifende Sprache der Treue im Felde und in der Heimat! „Helft meiner Kriegskinderpende! Den Kriegsmüttern gilt mein Werk!“ sind die schlichten Worte, mit denen Ihre Kaiserliche und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin alt und jung, Männer, Frauen und Kinder zur Mithilfe an ihrem Werke, das echtem deutschen mütterlichen Empfinden kein Entstehen verdankt, aufruft.

Große Gaben werden nicht erwartet, wohl aber ist zu hoffen, daß ein Jeder wenigstens mit einem Zehnpfennigstück hilft. Jeder Kriegsbilderbogen, der ein vollständiges Kunstwerk darstellt, und ein bedeutungsvolles Erinnerungsblatt an die jetzige gewaltige Zeit bildet, kostet nur 10 Pfennig. Niemand bleibe zurück. Dann wird allen denen, die der Hilfe bedürfen, durch die „Kriegskinderpende“ geholfen werden können.

Aus Nah und Fern.

† Vommersheim, 14. Sept. Die Gemeindevertretung erhöhte die Hundsteuer auf Anordnung des Landratsamtes von 3,43 Mk. auf 6 Mark und für jeden weiteren Hund auf 15 Mark.

† Friedberg, 14. Sept. Das steuerpflichtige Vermögen der 72 Ortschaften des Kreises Friedberg wurde für das Rechnungsjahr 1916 auf 528 884 500 Mk. festgesetzt. Ueber mehr als 10 Millionen Mark Vermögen besitzen fünf Ortschaften, nämlich Bad Nauheim 108 144 900 Mk., Friedberg 74 109 000 Mk., Buchbach 26 077 600 Mk., Wilbel 19 500 000 und Rodheim 11 114 600 Mk. Weniger als eine Million Mark Vermögen weisen nur fünf Gemeinden auf: Bodenroth, Hausen, Maßbach, Straßheim und Des.

† Jülich, 14. Sept. Der Schachmeister der Höchster Main-Kraftwerke, Landmann, wurde hier von einem Kraftwagen gegen eine eiserne Wand gedrückt und lebensgefährlich verletzt.

† Frielar, 14. Sept. Der Kreis Frielar hat der Stadt Frankfurt a. M. 160 000 Zentner Kartoffeln zu liefern.

† Kassel, 14. Sept. Auf dem Rangierbahnhof wurde heute früh der Rangierer Kröner von einer Maschine überfahren und getötet.

† Oberjossa, 14. Sept. Vom hochbeladenen Grummetwagen stürzte hier ein 75jähriger Greis ab und starb an den Folgen des Unfalls.

Kurhaus-Konzerte.

Samstag, 16. Septbr., Morgenkonzert an den Quellen von 8—9 Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Choral Werde munter mein Gemüte. 2. Auf Kommando, Marsch (Schrammel). 3. Ouvertüre Rammons Palast (Till). 4. Himmelsaugen, Walzer (Waldbreitfeld). 5. Süßes Erinnern (Metter). 6. Polpourri a. d. Operette Der Bettelstudent (Willöder).

Nachmittags von 4—5½ Uhr. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Heil Europa, Marsch (Blon). 2. Ouvertüre z. Oper Nebucadnezar (Verdi). 3. Balletszene (Pittowski). 4. Fantasia a. d. Oper Der Postillon von Conjeumeau (Adam). 5. Alt-Wien, Verlen aus Lanners Walzern. (Kremer). 6. Zweite Szene des 3. Akts a. d. Oper Lohengrin (Wagner). 7. Toreador und Andalousierin (Rubinstein).

Abends: Kein Konzert.

Im Kurhaus-Theater um 7¼ Uhr: „Rosmersholm“, Schauspiel in 4 Akten von H. Ibsen. Gastspiel von Mitgliedern des Schauspielhauses in Frankfurt a. M.

Achtung — Neue Steuer! Warenumsatzsteuer-Bücher

ab 1. Oktober 1916 geführt werden müssen, bei mir zu haben.

Franz Büdel,

Papiergroßhandlung.

Telefon 729.

fliegende fleißige Frau Arbeit (bewandert in Gärtnerei).

Frauentank, Kreishaus.

Wohn- und Schlafzimmer Gut möbliertes zu vermieten rot. auch geteilt. Elektr. Licht.

Ferdinandanlage 19b. part.

Der Kartoffel-Verkauf

findet Samstag, den 16. September vorm. von 8—12 Uhr und nachm. von 2—6 Uhr im Spritzenhaus, Obergasse statt.

Kartoffel-Verteilungsstelle.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche Am 13. Sonntag n. Trinitatis, den 17. Septbr. Vormittags 8 Uhr: Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.: Herr Dekan Holzhausen. (Mos. 12; 41—44) Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst Herr Dekan Holzhausen. Allgemeine Kollekte. Abends 7 Uhr 45 Min.

Herr Pfarrer Paulus-Gonzheim Mittwoch, den 20. Septbr. abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchl. Orchesterspiel. Kirchenaal 3. Donnerstag, den 21. Septbr. abends 8 Uhr 10 Min.: Kriegsbildungs- und anstalt. Abendmahlfeier.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche. Am 13. Sonntag n. Trinitatis, den 17. Septbr. Vormittags 11 Uhr 10 Min. (nicht 9.40 Uhr) Herr Dekan Holzhausen. Mittwoch, den 20. Sept. abends 8 Uhr 30 Min.: Kriegsbildungs- und anstalt.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.
Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) wird besonders hingewiesen.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 1.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Überwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abfechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kaltzägen, Pressen, Stangen- und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.)

1. sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erboten, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Eigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkauf, Kommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Veräußerung zu solchen Uebertretungen begünstigende Vereinbarung verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertretung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler, Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnischeines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf einen Erlaubnischein sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 bezeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnischein unzulässig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbmäßig betreibt. Es kann einem Händler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstoffe wahr werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebsbereich wendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Menge ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommissionar, Mieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handgeschriebenen, mit dem Namen des Erzeugers oder Händlers versehenen Meldebogen anzuzeigen. Der Inhalt des Meldebogens hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Muster genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, die Preisbildung, Zurückhaltungen und unlautere Handlungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu untersuchen und gegebenenfalls den zur weiteren Befolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 15. September 1916.

Stellv. Generalkommandant
des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Bei der am 11. September 1916 vorgenommenen Verlosung der am 31. Dezember 1916 zur Rückzahlung zu bringenden Schuldverschreibungen des Anlehens der Stadt Bad Homburg vor der Höhe vom 30. Juni 1880 zu 700 000 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 4, 26, 53, 81, 94, 139, 171, 207, 247, 319, 331, 336, 344, 346, 400, 424, 454, 457, 470, 496 = 20 Stck. a 1000 Mt. = 20 000 Mt.
" B Nr. 9, 19, 22, 79, 118, 196, 199, 208, 210, 278, 292, 316, 402, 405, 410, 458, 459, 471, 479, 485, 498, 533, 534, 536, 588, 598, 642, 648, 671, 674, 678, 704, 719, 734, 746, 766, 783, 784, 788, 811, 926, 957, 963, 990, 997 = 45 Stck. a 200 Mt. = 9000 Mt.
Zusammen 29000 Mt.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verzinsung derselben mit obigem Rückzahlungstermine aufhört und die Kapitalbeträge sowohl bei der hiesigen Stadtkasse als bei der Landgräflich Hessischen konzeptionierten Landesbank dahier, der Nationalbank für Deutschland in Berlin und der Dresdener Bank in Frankfurt a. M. erhoben werden können, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazugehörigen, noch nicht fälligen Zinscheine und Zinsheftanweisungen.

Aus früherer Verlosung sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Buchstabe A Nr. 101 und B Nr. 7, 315.

Bad Homburg v. d. H., den 12. September 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Stadtanleihe Bad Homburg v. d. H.

vom 12. September 1902.

IV. Ausgabe.

Die planmäßige Tilgung zur vorbezeichneten Anleihe für das Jahr 1916 ist durch Rückkauf von Obligationen dieser Anleihe zum Gesamtbetrag von 44 000 Mark erfolgt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. September 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Abgabe von Fleisch.

Die Wochenration für Fleisch für die Zeit vom 16.—22. September 1916 wird auf 150 Gramm festgesetzt. Danach entspricht Abschnitt einer Fleischmenge von 30 Gramm. Butter wird Woche vom 18.—24. nicht ausgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15. September 1916.

Der Magistrat
Lebensmittel-Verwaltung.